

Satzung für das Jugendamt der Stadt Rüsselsheim

Aufgrund der §§ 69 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26.06.1980 (BGBl. I S. 1163), geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des 8. Buches Sozialgesetzbuch vom 16.02.1993 (BGBl. I S. 239), der §§ 4 und 6 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (AG - KJHG) vom 18.12.1992 (GVBl. I S. 655) und §§ 5, 51 und 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 30.09.1993 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim hat in ihrer Sitzung am 6.2.2003 folgende Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Rüsselsheim beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Rüsselsheim ist gemäß §§ 4 und 5 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie hat für die Erfüllung der in § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes genannten Aufgaben die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Mit der freien Jugendhilfe arbeitet sie zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die Aufgaben des örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Jugendamt der Stadt Rüsselsheim wahrgenommen.

§ 2

Organisation des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim oder in ihrem oder in seinem Auftrag von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt. Zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der öffentlichen Jugendhilfe gehört auch die Geschäftsführung für den Jugendhilfeausschuß.

Satzung für das Jugendamt der Stadt Rüsselsheim

§ 3**Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

- (2) Der Jugendhilfeausschuß hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.

- (3) Nach § 1 Abs. 3 Ziff. 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist der Jugendhilfeausschuß frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Stadt Rüsselsheim zu befassen.

§ 4**Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. 7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
 2. 4 Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Unter den in der Jugendhilfe erfahrenen Personen soll 1 Mitglied des Ausländerbeirates sein sowie eine in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit.

Satzung für das Jugendamt der Stadt Rüsselsheim

3. 4 Personen, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.
4. 4 Vertreterinnen oder Vertreter die von den in Rüsselsheim tätigen Jugendverbänden vorgeschlagen werden.
5. Das für das Jugendamt zuständige Mitglied des Magistrates.

Die in den Ziffern 3 und 4 genannten Personen können auch von etwaigen Zusammenschlüssen der genannten Träger vorgeschlagen werden.

(2) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als beratende Mitglieder an:

1. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person.
2. Eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes.
3. Eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichterin oder ein Jugendrichter.
4. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche sowie aus dem islamischen Glaubensbereich.
5. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes.
6. Eine in Rüsselsheim tätige Lehrerin oder ein in Rüsselsheim tätiger Lehrer, benannt vom Staatlichen Schulamt.
7. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen Gliederung des Landessportbundes.
8. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen Polizeibehörde.
- * 9. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kindertagesstätten-Stadtelternbeirates.
- * 10. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse gemäß § 6 dieser Satzung, soweit sie nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind.

(3) Zu einzelnen Beratungspunkten des Jugendhilfeausschusses können auch andere sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner sowie Vertreterinnen oder Vertreter

Satzung für das Jugendamt der Stadt Rüsselsheim

von Behörden und Institutionen hinzugezogen werden.

- (4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen, wobei die Vertretung für Stadtverordnete in § 72 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO geregelt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Rüsselsheim haben oder in Rüsselsheim Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Abs. 1 Ziff. 1 - 4 werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Abs. 2 Ziff. 2 - 8 werden von den in Abs. 2 genannten örtlich zuständigen Stellen oder Organisationen benannt und vom Magistrat als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses berufen. Die Berufung endet spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuß die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.
- (2) Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch das für das Jugendamt zuständige Mitglied des Magistrates.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach der Neubildung aus ihrer Mitte mit mehr als der Hälfte der in § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes führt das für das Jugendamt zuständige Mitglied des Magistrates den Vorsitz. Das Amt des vorsitzenden Mitgliedes endet, wenn es der Jugendhilfeausschuß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der in § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl beschließt; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

Satzung für das Jugendamt der Stadt Rüsselsheim

- (5) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Das für das Jugendamt zuständige Mitglied des Magistrates muß in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses jederzeit zum Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

Sie oder er ist verpflichtet, dem Jugendhilfeausschuß auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu geben.

- (7) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuß finden, soweit das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Hessische Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- (8) Der Magistrat kann das Verfahren und den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses sowie seiner Fachausschüsse näher regeln.

§ 6

Bildung von Fachausschüssen

- (1) Der Jugendhilfeausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Es sind mindestens zwei Fachausschüsse zu bilden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden vom Jugendhilfeausschuß bestimmt, der jederzeit Fachausschüsse auflösen und neu bilden kann. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuß über die Tätigkeit zu berichten.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß soll in die Fachausschüsse nicht mehr als 7 Personen wählen, die dem Jugendhilfeausschuß nicht angehören müssen. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ist Mitglied aller Fachausschüsse. Sie oder er kann sich durch eine Fachkraft der Verwaltung vertreten lassen. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Im übrigen findet auf das Verfahren der Fachausschüsse § 5 entsprechende Anwendung.

Satzung für das Jugendamt der Stadt Rüsselsheim

§ 7

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rüsselsheim, den 18.2.2003

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Gielowski
Oberbürgermeister